

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **80 (2002)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

ANPASSUNG DER AHV-/IV-RENTEN AUF 2003

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV-/IV-Renten auf den 1. Januar 2003 an die Wirtschaftsentwicklung anzupassen. Die Renten werden daher um 2,4% erhöht. Auch die im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs ausgerichteten Leistungen werden angehoben.

Die AHV-/IV-Renten werden alle zwei Jahre an die Entwicklung des Mischindexes angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Die letzte Rentenanpassung erfolgte auf den 1. Januar 2001.

Ab dem 1. Januar 2003 wird die minimale Altersrente um 2,4% von 1030 auf 1055 Franken pro Monat und die Maximalrente von 2060 auf 2110 Franken pro Monat erhöht. Die Entschädigungen für Hilflose leichten Grades steigen von 206 auf 211 Franken, jene für Hilflose mittleren Grades von 515 auf 528 Franken und jene für Hilflose schweren Grades von 824 auf 844 Franken pro Monat.

Der Beitrag, der pro Jahr im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs eingerechnet wird, beträgt neu 17 300 Franken (bisher 16 880) für Alleinstehende, 25 950 Franken für Ehepaare (bisher 25 320) und 9060 Franken (bisher 8850) für Kinder und Waisen (ab 3. Kind reduziert).

Was muss ich tun?

- AHV-/IV-Rentner und -Rentnerinnen: Sie müssen nichts unternehmen. Die Anpassung der laufenden Renten und auch die Berechnung neuer Renten erfolgen per 1. Januar 2003 automatisch.
- EL-Berechtigte: Die Umrechnung erfolgt automatisch. Wenn sich jedoch Ihre Einkommens- und/oder Vermögenssituation geändert haben sollte, dann melden Sie dies der zuständigen EL-Stelle.

Falls Sie dennoch Fragen haben, warten Sie bitte, bis Sie im Januar 2003 die erste Mitteilung resp. Rente durch Ihre Kasse erhalten und wenden Sie sich dann an Ihre Ausgleichskasse.

INSERAT



Mit **BONYPLUS** schenken Sie Ihren 3. Zähnen die beste Pflege! Dieses von Zahnärzten und -technikern entwickelte Qualitätssortiment umfasst:

- **BONYPLUS** 12 Std. Prothesenhaffcrème
- **BONYPLUS** Intensiv Reinigungsbrausetabletten
- **BONYPLUS** SWC Spezialhaftmittel
- **BONYPLUS** Zahnprothesen Reparaturset

Verlangen Sie kostenlos Informationen und Muster bei Ihrem Spezialisten: **MEDAREX AG, Postfach, 4410 Liestal**

P.S. **BONYPLUS** Qualitätsprodukte sind nur in Apotheken und Drogerien erhältlich! Falls nicht bestellen Sie bei uns direkt und portofrei: Tel. 061 927 88 99 / Fax 061 927 88 95

AHV-Beitragspflicht und -Rente der nicht erwerbstätigen Ehefrau

Mein Mann wurde im Dezember 2000 pensioniert und bezieht eine maximale Altersrente der AHV samt Zusatzrente für mich, also monatlich 2678 Franken. Ich bin 1941 geboren und erreiche im Jahr 2004, das heisst mit 63 Jahren, das ordentliche Rentenalter. Seit 1966, der Geburt meines ersten Kindes, bin ich nicht mehr erwerbstätig. Muss ich bis zum Rentenalter selber noch AHV-Beiträge bezahlen, obwohl ich nicht erwerbstätig bin? Wie wird meine künftige Rente berechnet, das heisst, bekommen mein Mann und ich je 75% der Rente?

Vorab erläutere ich Ihnen die Grundzüge der AHV-Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen. Seit der 10. AHV-Revision gilt unabhängig von Zivilstand und Geschlecht die individuelle AHV-Beitragspflicht. Grundsätzlich müssen auch nicht erwerbstätige Ehefrauen und nicht erwerbstätige Witwen, die früher beitragsbefreit waren, selber AHV-Beiträge bezahlen, um spätere Beitragslücken zu vermeiden. Beahlt ein Ehegatte wenigstens den doppelten AHV-Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit, gilt damit auch die Beitragspflicht des anderen, nicht erwerbstätigen Ehegatten als erfüllt (vergleiche die obere Tabelle auf Seite 41).

AHV-Rente des zweiten rentenberechtigten Ehegatten

Die Berechnung der AHV-Renten erfolgt geschlechtsneutral. Das führt dazu, dass die Rente einer verheirateten Person, die

a) *zuerst rentenberechtigt* wird (1. Rentenfall), grundsätzlich *gleich wie Renten einer unver-*

heirateten Person – also aufgrund der eigenen Einkommen und Gutschriften – berechnet wird. Eine Besonderheit besteht lediglich darin, dass allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften für Ehejahre nur zur Hälfte angerechnet werden.

b) *später rentenberechtigt* wird (2. Rentenfall), nach dem Splitting – das heisst aufgrund der Teilung der während Ehejahren erworbenen Einkommen – berechnet wird. Dies führt dazu, dass in diesem Zeitpunkt auch die Rente des (oder der) bereits früher rentenberechtigten Ehemannes (oder der Ehefrau) neu berechnet werden muss. Dabei werden den individuellen Renten der Ehepartner

- die *ungeteilten* Einkommen und Gutschriften aus *Zeiten vor der Ehe*,
- die *je hälftigen* Einkommen und Gutschriften aus *Zeiten der gemeinsamen Ehe* bis zum Rentenalter des früher rentenberechtigten Gatten,
- die *ungeteilten* Einkommen und Gutschriften aus *Zeiten nach dem Rentenalter des älteren Gatten* zugrunde gelegt.

Um die Höhe der *individuellen Rente des zweiten rentenberechtigten Ehegatten* zu bestimmen, müssen also alle entsprechenden *Einkommen und Gutschriften beider Ehegatten* bekannt sein.

Zu Ihren Fragen AHV-Beitragspflicht

Nachdem Ihr Mann bereits AHV-berechtigt ist und keiner beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, haben Sie bis zu Ihrem ordentlichen Rentenalter selber AHV-Beiträge zu bezahlen. Nur damit können Sie Beitragslücken und entsprechende Kürzungen Ihrer künftigen Rente vermeiden.

GRUNDZÜGE DER AHV-BEITRAGSPFLICHT

	Erwerbstätige Personen	Nicht erwerbstätige Personen
Dauer	ab Januar nach <i>erfülltem 17. Altersjahr</i> bis zur <i>Aufgabe der Erwerbstätigkeit</i> , also auch bei Erwerb im Rentenalter	ab Januar nach <i>erfülltem 20. Altersjahr</i> bis Ende des Monats nach <i>Erreichen des ordentlichen Rentenalters</i>
Grundlage	alle <i>Einkommen</i> aus jeder <i>selbstständigen</i> und <i>unselbstständigen Erwerbstätigkeit</i>	– Vermögen sowie – <i>20fache Renteneinkommen</i> (ohne AHV-/IV-Renten)
Hinweis	Beschränkte Beitragspflicht im <i>Rentenalter</i> nur auf <i>Einkommen über dem Freibetrag</i> (CHF 1400.– im Monat bzw. CHF 16 800.– im Jahr)	Zahlt eine Person <i>mehr als den doppelten Mindestbeitrag</i> aus <i>Erwerbstätigkeit</i> , so ist damit auch die <i>Beitragspflicht eines nicht erwerbstätigen Gatten</i> erfüllt.
Achtung	Um die Beitragspflicht zu erfüllen, muss jede Person – durch eigene Beiträge oder Beiträge eines erwerbstätigen Ehegatten – zwischen dem Kalenderjahr nach dem erfüllten 20. Altersjahr und dem ordentlichen Rentenalter immer wenigstens den AHV-Mindestbeitrag erreichen.	

Wenn Sie

a) noch eine (Teil-)Erwerbstätigkeit ausüben, müssen Sie darauf achten, dass Sie in jedem Jahr wenigstens den Mindestbeitrag von 425 Franken (ab 2003) erreichen, was bei unselbstständiger Tätigkeit einem Jahreseinkommen von rund 4300 Franken entspricht. Bei selbstständigem Einkommen über 2000 Franken ist in jedem Fall wenigstens der Mindestbeitrag geschuldet.

b) keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben oder aus Erwerb den Mindestbeitrag nicht erreichen, müssen sie weiterhin noch AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten, können jedoch Beiträge aus allfälliger (Teil-)Erwerbstätigkeit zurückfordern.

Um eine allfällige Beitragspflicht als Nichterwerbstätige abzuklären, sollten Sie sich umgehend bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes melden.

Ihre künftige Rente

Aufgrund Ihrer Angaben ist es nicht möglich, konkrete Aussagen über Ihre Rente zu machen. Es fehlen Angaben über das der Rente Ihres Mannes zugrunde liegende Einkommen, über Ihre eigenen früheren Beiträge sowie über die Geburtsdaten Ihrer Kinder.

Nachdem Ihr Mann bereits heute eine Maximalrente bezieht und bei der Neuberechnung Ihrer beiden Renten neben den Erziehungsgutschriften auch noch Ihre eigenen Beiträge berücksichtigt werden, könnten Ihre beiden Renten zusammen den Gesamtplafond für Ehepaare von 150% einer individuellen Höchstrente erreichen (ab 2003 CHF 3165.–).

Nähere Auskünfte über die zu erwartende Rente erhalten Sie bei der Ausgleichskasse, welche die Rente Ihres Mannes auszahlt. ■

AUSZUG AUS DER BEITRAGSTABELLE FÜR NICHTERWERBSTÄTIGE

Während die Beiträge von Erwerbstätigen in Prozenten des Erwerbseinkommens berechnet werden, richten sich die Beiträge von Nichterwerbstätigen nach folgender Tabelle:

Vermögen plus 20fache Renteneinkünfte in CHF	AHV-/IV-/EO-Beitrag pro Jahr in CHF *	Vermögen plus 20fache Renteneinkünfte in CHF	AHV-/IV-/EO-Beitrag pro Jahr in CHF *
bis 300 000.–	425.–	ab 1 050 000.–	2020.–
ab 300 000.–	505.–	ab 1 100 000.–	2121.–
ab 350 000.–	606.–	ab 1 150 000.–	2222.–
ab 400 000.–	707.–	ab 1 200 000.–	2323.–
ab 450 000.–	808.–	ab 1 250 000.–	2424.–
ab 500 000.–	909.–	ab 1 300 000.–	2525.–
ab 550 000.–	1010.–	ab 1 350 000.–	2626.–
ab 600 000.–	1111.–	ab 1 400 000.–	2727.–
ab 650 000.–	1212.–	ab 1 450 000.–	2828.–
ab 700 000.–	1313.–	ab 1 500 000.–	2929.–
ab 750 000.–	1414.–	ab 1 550 000.–	3030.–
ab 800 000.–	1515.–	ab 1 600 000.–	3131.–
ab 850 000.–	1616.–	ab 1 650 000.–	3232.–
ab 900 000.–	1717.–	ab 1 700 000.–	3333.–
ab 950 000.–	1818.–	ab 1 750 000.–	3434.–
ab 1 000 000.–	1919.–	für weitere 50 000.–	je + 151.50
		ab 3 950 000.–	max. 10 100.–

* zusätzlich Verwaltungskostenbeitrag von 3% der geschuldeten Beiträge

Der Beitrag von nicht erwerbstätigen Eheleuten wird für jeden Gatten auf Grundlage der Hälfte aller gemeinsamen Einkünfte und Vermögen berechnet.

AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Bitte richten Sie Ihre Fragen an den AHV-Ratgeber – wenn immer möglich dokumentiert mit Kopien allfälliger Korrespondenzen und Entscheide – an folgende Adresse: **Zeitlupe**, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.